

Bundessozialgericht
- 10 RV 87/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g , die Richter Dr. B u r d e n s k i und Dr. V o l k m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter R e i s und Dr. R o o s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1974 aufgehoben, soweit der Kläger die Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderen beruflichen Betroffenseins begehrt. Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1918 geborene Kläger bezieht wegen "Verlust der rechten Niere, Narbe rechte Flanke" Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Im Juli 1961 und März 1963 beantragte er Neufeststellung, weil sich seine Leiden verschlimmert hätten und er nur noch unter körperlichen Schmerzen sowie mit großem Energieaufwand beruflichen Tätigkeiten nachgehen könne. Dr. S verneinte in seinem dem Versorgungsamt Aachen erstatteten innerfachärztlichen Gutachten eine Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen, weil die linke Niere weiterhin voll funktionstüchtig sei und die übrigen Gesundheitsstörungen nicht in ursächlichem Zusammenhang mit Einwirkungen des Wehrdienstes und der Gefangenschaft stünden.

Durch Bescheid vom 10. März 1971 lehnte das Versorgungsamt Aachen den Verschlimmerungsantrag ab und stellte durch Bescheid vom 11. März 1971 fest, eine besondere berufliche Betroffenheit des Klägers sei laut versorgungsärztlicher Beurteilung nicht gegeben, weil er nach der Kriegsgefangenschaft seinen bisherigen Beruf als Hilfsarbeiter in verschiedenen Wirtschaftszweigen fortgesetzt habe. Den gegen beide Bescheide gerichteten Widerspruch wies das Landesversorgungsamt durch Bescheid vom 29. Oktober 1971 aus den gleichen Gründen zurück.

Zur Klagebegründung hat der Kläger geltend gemacht, er habe zur Sicherung seiner Existenz immer eine schwere Arbeit verrichten müssen; die in hohem Blutdruck und Herzjagen bestehende Verschlimmerung seines Kriegsleidens nötige ihn nun aber, einen Berufsweg zu wählen, der für seine Lebenshaltungskosten bei weitem nicht ausreiche.

Prof. Dr. C, Oberarzt an der Medizinischen Klinik und Poliklinik in Münster, hat in seinem dem Sozialgericht (SG) Aachen erstatteten Gutachten eine Verschlimmerung der Schädigungsfolgen des Klägers bei intakter Leistung der verbliebenen Niere insofern bejaht, als nunmehr ein wahrscheinlich schädigungs-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bedingter Bluthochdruck mit beginnender Herzbeteiligung bestehe. Die MdE betrage nunmehr 60 v.H. Der Kläger habe seine Tätigkeit als Hilfsarbeiter seit 1971 wahrscheinlich nur unter Aufbringung außerordentlicher Energie verrichten können. Das Sozialgericht (SG) ist davon ausgegangen, daß der Kläger nur noch die zusätzliche Anerkennung seines Bluthochdruckleidens geltend mache; es hat mit Urteil vom 27. April 1973 den Bescheid vom 10. März 1971 sowie den Widerspruchsbescheid hierzu aufgehoben und den Beklagten verurteilt, ein Bluthochdruckleiden zusätzlich als Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger ab 1. Januar 1971 Versorgung nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren. Im Berufungsverfahren hat der Kläger erklärt, er verbleibe voll und ganz bei der von Prof. Dr. O abgebenen gutachtlichen Stellungnahme. Wenn das Landessozialgericht (LSG) ein neues Gutachten für erforderlich halte, beanspruche er wegen der Gesamtschädigungsfolgen Schadensersatz; er bekomme wegen seiner durch Schädigungsfolgen angegriffenen Gesundheit nirgends mehr eine Arbeitsstelle.

Prof. Dr. S , Leiter der Nephrologischen Abteilung der Medizinischen Universitätsklinik Göttingen, ist in seinem dem LSG erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, der Bluthochdruck des Klägers sei nicht mit Wahrscheinlichkeit auf Einflüsse der mehrjährigen russischen Gefangenschaft zurückzuführen. Dem hat sich das LSG angeschlossen, mit Urteil vom 18. Juli 1974 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Senat hat dem innerhalb der Revisionsfrist gestellten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten mit Beschluß vom 23. Januar 1975 stattgegeben. Die am 19. Februar 1975 eingelegte und zugleich begründete Revision rügt, der Widerspruch des Klägers habe sich gegen die Bescheide vom 10. und 11. März 1971 gerichtet; die Klage gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid habe mithin beide Bescheide umfaßt. Das LSG habe jedoch über den Bescheid vom 11. März 1971 nicht entschieden und somit § 123 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.



- 4 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1974 aufzuheben
und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er meint, das LSG habe nicht über den Bescheid vom
11. März 1971 entscheiden können, weil dieser nicht mehr Gegen-
stand der Berufung des Beklagten gewesen und spätestens dadurch
bindend geworden sei, daß der Kläger insoweit weder Urteils-
ergänzung beantragt noch Berufung eingelegt habe.

II

Die Revision ist zulässig. Revisions- und Revisionsbe-
gründungsfrist sind zwar versäumt worden; insoweit ist dem
Kläger jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu er-
teilen, weil er durch Armut und mithin ohne Verschulden ver-
hindert war, diese Fristen einzuhalten, und er innerhalb eines
Monats nach Wegfall des Hindernisses die Revision formgerecht
eingelegt und begründet hat (§ 67, Abs. 1 und 2 SGG). Als
statthaft erweist sich die Revision i.S. des hier noch maßgeb-
lichen § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974
geltenden Fassung, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel
im Verfahren des LSG rügt, der vorliegt.

Die Revision rügt zutreffend, das LSG habe § 123 SGG verletzt,
weil es nicht darüber entschieden habe, ob die MdE des Klägers
unter Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Betroffen-
heit höher zu bewerten sei als im Bescheid vom 22. Januar 1957.
Wie dem Wortlaut der Widerspruchsschrift zu entnehmen ist,
richtete sich der Widerspruch des Klägers sowohl gegen den
Bescheid vom 10. März als auch gegen den Bescheid vom 11. März 1971.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mithin beanstandete der Kläger auch die im Bescheid vom 11. März 1971 getroffene Feststellung, eine besondere berufliche Betroffenheit liege bei ihm nicht vor. Da der Widerspruchsbescheid den Bescheid vom 11. März 1971 ausdrücklich bestätigte und die gegen den Widerspruchsbescheid gerichtete Klage insoweit keine Einschränkung erkennen ließ, kann auch nicht angenommen werden, der Kläger habe verzichtet, den Gesichtspunkt besonderer beruflicher Betroffenheit als weitere Grundlage der Erhöhung seiner Versorgung geltend zu machen. Er hat ihn vielmehr insofern besonders betont, als er in der Klageschrift ausgeführt hat, er sehe sich durch die Verschlimmerung seines Kriegsleidens genötigt, einen Berufsweg zu wählen, der für seine Lebenshaltungskosten bei weitem nicht ausreiche, nachdem er früher für seine Existenzgrundlage immer eine schwere Arbeit habe verrichten müssen. Das ist vom SG auch zutreffend erkannt worden. Denn wie sich aus seinem Beweisbeschuß vom 13. Juli 1972 zu I 2) ergibt, hat das SG auch die Frage als entscheidungserheblich angesehen, ob der Kläger seine Tätigkeit als Hilfsarbeiter (Bote, Waschkauenwärter) nur auf Kosten der Gesundheit oder unter Aufbringung außerordentlicher Energie ausüben konnte. Es hat also die Auswirkungen der Schädigungsfolgen auf eine hier etwa gegebene besondere Beeinträchtigung hin geprüft. Im Gutachten des Prof. Dr. O. , mit dem sich der Kläger einverstanden erklärt hat, ist auch ausdrücklich erwähnt worden, daß der Kläger seine Tätigkeit als Hilfsarbeiter seit 1971 nur unter Aufbringung außerordentlicher Energie ausüben könne. Der Kläger hatte daher keinerlei Anlaß, auf die Berücksichtigung seiner besonderen beruflichen Betroffenheit zu verzichten. Er hat eine Erklärung diesen Inhalts auch nicht abgegeben. Selbst wenn es fraglich war, ob Prof. Dr. C bei Bewertung der MdE bereits das Erfordernis besonderen Energieaufwandes berücksichtigt hatte, so ging doch die Erklärung des Klägers in seiner Stellungnahme zu diesem Gutachten nur dahin, er sei mit einer MdE um 60 v.H. ab 1971 einverstanden, "um dem SG und dem Versorgungsamt keine weiteren Schwierigkeiten zu machen". Dieser Erklärung ist nur zu entnehmen, daß der Kläger die Erhöhung seiner MdE für die Zeit vor dem 1. Januar 1971 nicht mehr und für die Zeit ab 1. Januar 1971 nur noch auf 60 v.H.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



begehrte. Darüber hinaus kann der Erklärung jedoch ein Anhaltspunkt dafür, daß nun etwa die Klage gegen den Bescheid vom 11. März 1971 als erledigt angesehen werden sollte, entgegen der nicht näher begründeten Auffassung der Vorinstanzen nicht entnommen werden.

Ob unter diesen Umständen der Kläger die Nichtberücksichtigung des besonderen beruflichen Betroffenseins durch einen Antrag auf Urteilsergänzung oder aber im Wege der Berufung geltend machen mußte, wie der Beklagte meint, oder ob ihm dies etwa deshalb verwehrt war, weil das Urteil des SG jedenfalls in der dem Kläger zugesprochenen Leistung voll seinem Antrag entsprach, bedarf keiner Entscheidung. Denn unabhängig hiervon fiel dem LSG mit der Aufhebung des Urteils des SG, um die es sich trotz Verwendung des Wortes "Abänderung" im Tenor der Sache nach handelte, die Entscheidung über das Klagebegehren zu (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Auflage, S. 766 zu III). Mithin hatte nunmehr das LSG über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide und somit auch über die Frage zu befinden, ob eine Erhöhung der MdE wegen besonderen beruflichen Betroffenseins des Klägers in Betracht kam. Diese Entscheidung hat das LSG jedoch nicht getroffen. Es hat über den vom Kläger erhobenen Anspruch, seine MdE von bislang 30 v.H. unter Berücksichtigung einer Verschlimmerung und einer aus allen Schädigungsfolgen resultierenden besonderen beruflichen Betroffenheit in Abänderung der angefochtenen Bescheide auf 60 v.H. zu erhöhen, nämlich nur insoweit entschieden, als es eine Verschlimmerung der anerkannten bzw. das Vorliegen weiterer Schädigungsfolgen als Grundlage der begehrten Erhöhung der MdE auf 60 v.H. verneint hat. Dagegen hat das LSG nicht darüber entschieden, ob die MdE des Klägers wegen besonderer beruflicher Betroffenheit zu erhöhen war, obwohl der Kläger dies mit der gegen den Bescheid vom 11. März 1971 gerichteten Klage und seinem im Berufungsverfahren wiederholten Vorbringen zur beruflichen Beeinträchtigung durch die Schädigungsfolgen deutlich begehrt hatte. Bei der besonderen beruflichen Betroffenheit handelt es sich zwar, wie der Senat wiederholt entschieden hat (vgl. Urteil vom 14. Oktober 1970 in SozR Nr. 46 zu § 30 BVG; Urteil vom 29. November 1973 in BSG 36, 285, 289),



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

um einen Faktor, der zusammen mit dem Faktor der MdE im allgemeinen Erwerbsleben die Gesamt-MdE ergibt, also nicht um einen selbständigen materiell-rechtlichen Anspruch. Dies ändert jedoch nichts an der Verpflichtung der Gerichte, über die vom Kläger erhobenen prozessualen Ansprüche vollständig – d.h. unter Würdigung aller zu den erhobenen materiellen Ansprüchen gehörenden Anspruchsfaktoren – zu entscheiden. Da das LSG dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, soweit es sich um die Erhöhung der MdE des Klägers wegen besonderer beruflicher Betroffenheit handelt, leidet sein Verfahren wegen Verletzung des § 123 SGG an einem wesentlichen Mangel.

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei rechtlich einwandfreiem Verfahren ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers bejaht hätte und somit möglicherweise auch in der Frage einer sich daraus ergebenden Erhöhung der MdE zu einem dem Kläger günstigen Urteil gelangt wäre, beruht das angefochtene Urteil insoweit auf dem Verstoß gegen § 123 SGG. In diesem Umfang war daher auf die Revision des Klägers, die im übrigen weder die Feststellungen noch die Entscheidung des LSG zum ursächlichen Zusammenhang des in den Vorinstanzen als zusätzliche Schädigungsfolge geltend gemachten Bluthochdrucks mit versorgungsrechtlich geschützten Tatbeständen beanstandet hat, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)